

Anlage 7 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014)

Definitionen im Sinne dieser Förderrichtlinie

Antragsvoraussetzungen:

Antragsvoraussetzungen sind formelle Verfahrensvoraussetzungen oder Förderfähigkeitsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Antrag berechtigt gestellt werden kann.

Kulissenbezug/Förderkulissen:

Förderkulissen beschreiben die Zugehörigkeit von Flächen innerhalb eines fachlich begründeten Gebietes, in dem Flächen zur Förderung bestimmter Maßnahmen beantragt werden können. Die Zugehörigkeit einer Fläche zu einer Förderkulisse (Kulissenbezug) stellt für die betreffenden Maßnahmen eine Antragsvoraussetzung dar.

Mahd- oder Weidemaßnahmen:

Zur Unterscheidung von Mahd- und Weidemaßnahmen wird die Nutzung des ersten Aufwuchses in der Vegetationsperiode herangezogen. Bei den Weidemaßnahmen wird der erste Aufwuchs durch Beweidung der betreffenden Fläche mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen genutzt. Bei den Mahdmaßnahmen wird die Mahd des ersten Aufwuchses zum Zweck der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten wie z. B. Silage oder Heu durchgeführt. Die Erstnutzung etwaiger Schonflächen kann ggf. abweichend im Leistungsprotokoll festgeschrieben werden.

Rinder, Pferde:

Der in der Richtlinie verwendete Begriff bezieht sich auf alle Boviden und Equiden.

Standweide:

Die Standweide ist eine Form der Weidenutzung, bei der die Weidetiere ganzjährig oder mindestens im Zeitraum vom 2. Mai bis 15. Oktober eines Kalenderjahres auf einem Weidegebiet verbringen.

Intensive Portionsweide:

Die intensive Portionsweide ist eine Form der Beweidung, bei der die Verpflichtungsfläche in mehrere Koppeln eingeteilt ist, auf denen die Zuteilung der Futterfläche für die Weidetiere in einem Rhythmus erfolgt, der einen Tag unterschreitet.

Schonfläche:

Eine Schonfläche ist ein Bestandteil der einzelnen Verpflichtungsfläche: Die Größenangabe bezieht sich auf die gesamte beihilfefähige Fläche ggf. einschließlich Landschaftselemente. Sie nimmt weniger als den wesentlichen Anteil, d. h. weniger als 50 Prozent, der Einzelfläche ein.

Splitterfläche

Biotopgrünland in isolierter Lage mit einer Flächengröße von weniger als zwei Hektar bei Biotoppflege durch Mahd bzw. weniger als fünf Hektar bei Weide.

Ausgangszustand (Maßnahme G6):

Der Ausgangszustand der Fläche bestimmt sich durch die Feststellung des relativen Anteils der Bedeckung der Fläche durch alle Landschaftsbestandteile die Gehölze sind. Damit wird das Ausmaß der vorhandenen Gehölzsukzession erfasst. Die Ermittlung erfolgt in Anlehnung an die Methodik, die zur Bestimmung abzugsrelevanter Landschaftsbestandteile auf direktzahlungsfähigen Flächen angewendet wird. Dabei wird aber nicht, wie in anderen Fällen als G6, zwischen beihilfefähigen und nicht beihilfefähigen Landschaftsbestandteilen differenziert. Wege und Teiche sind nicht Bestandteil der Förderfläche.

GVE

Eine Großvieheinheit (GVE) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres mittleren Lebendgewichtes.

RGV

Eine Raufutter verzehrende Großvieheinheit (RGV) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis des Anteils von Raufutter in ihrer Nahrung. Dazu wird die Großvieheinheit mit einem Umrechnungsfaktor für die jeweilige Tierart und Altersklasse multipliziert.

Umstellungszeiten bei der Einführung des ökologischen Landbaus:

Sofern gemäß den Absätzen 1 und 2 des Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit der Nummer 1.7 des Teiles I des Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 keine rückwirkende Verkürzung des Umstellungszeitraumes anerkannt wurde, sind die unter Nummer 1.7.1 in Teil I des Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Mindestumstellungszeiträume zu beachten. Diese sind:

zwei Jahre vor der Aussaat oder Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen,

zwei Jahre bei Grünland und mehrjährigen Futterkulturen vor der Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung,

drei Jahre bei anderen mehrjährigen Kulturen vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse.

Ökologischer Landbau (Einführung und Beibehaltung)

Zuwendungsvoraussetzung – Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen

Mindestkriterien für die Flächenbewirtschaftung im Ökobetrieb sind in der VO (EU) 2018/848 nicht abschließend beschrieben. Deshalb ist die Mindestnutzung als eigenes Förderkriterium zu überprüfen und kann nicht aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren abgeleitet werden.

Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Allgemein:

- Ziel ist die nachhaltige ökologische/biologische Produktion von
 - lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 - verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind
 - Futtermitteln
 - vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau
- Die Bewirtschaftung der Flächen muss erkennbar sein und eine Ernte durchgeführt werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Ernte sind solche Flächen, deren primäres Ziel es ist, die spezifischen Grundsätze für die landwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Artikel 6 Buchst. a) und d) der Verordnung (EU) 2018/848 zu erfüllen.
- Die erforderlichen acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen müssen dem Standort angepasst und entsprechend üblicher Bewirtschaftungsmethoden des ökologischen Landbaus durchgeführt werden.
- Die Durchführung von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sind bei Bedarf auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien vorzunehmen.

Zu Acker- und Grünlandflächen mit Futternutzung:

- Die Nutzung des Futters muss sichergestellt werden und ist nachzuweisen. (bei Verkauf sind entsprechende Belege vorzulegen)
- Sind mehrere Schnitte möglich, muss mindestens ein Aufwuchs genutzt werden.

Zu förderfähigen Dauerkulturen:

Geschlossene Obstbestände einer oder mehrerer Obstarten werden zu den Dauerkulturen gezählt.

Bei Neuanpflanzungen sind bei allen Obstarten, bei denen durch Veredlung auf geeignete Unterlagen das Verhältnis von Früchten und Wachstum positiv beeinflusst wird, veredeltes Pflanzgut zu verwenden.

Mindestbaum- bzw. Strauchzahl in Stück je Hektar:

• Walnüsse	44
• Süßkirsche	100
• Birne, Pflaume, Mirabelle, Reneklode, Apfel, baumartig wachsendes Wildobst	200
• Holunder	300
• Sauerkirsche, Haselnüsse, Quitte als Apfel- und Birnenquitte (<i>Cydonia oblonga</i> var. <i>maliformis</i> und <i>C.o.</i> var. <i>oblonga</i>)	400
• Strauchbeerenobst, strauchartig wachsendes Wildobst, Zier-/Scheinquitten als Wildobst (<i>Chaenomeles japonica</i> aber auch <i>Chaenomeles x superba</i> und Hybriden)	1.900

(Wildobst: Baum- bzw. strauchartig wachsende seltene bzw. züchterisch nicht oder wenig bearbeitete Obstarten bzw. Gehölze, deren Früchte verarbeitet oder frisch verwendet werden können.)

Die oben aufgeführten Mindestbaum- bzw. Strauchzahlen in Stück je Hektar beziehen sich jeweils auf die mit diesen Kulturarten bebaute Fläche, ohne die technologisch bedingt für Vorgewende erforderliche Fläche.

Bei Quitte als Apfel- und Birnenquitte ist die Verwendung von Sämlingen nicht förderfähig.

Pflege:

- Regelmäßiger, der Obstart und dem Anbausystem entsprechender Schnitt der Gehölze mit dem Ziel eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Wachsen und Früchten und zur Gesunderhaltung des Obstbestandes.
- Anwendung des Grasmulchverfahrens und/oder entsprechend periodisches Abmähen bzw. Abweiden unter und zwischen den Bäumen bzw. Sträuchern.
- Beseitigung der Wurzel- bzw. Stammausschläge und sonstigen Unterwuchses